

Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bekämpft im Frühjahr 2014 neu geschlüpfte Raupen des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume aus der Luft mit einem Biozid an Orten nahe dem für die allgemeine Öffentlichkeit frei zugänglichen Straßenraum oder entsprechenden Plätzen, wo die menschliche Gesundheit besonders gefährdet ist.

Insoweit übernimmt der Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit bleibt im Übrigen weiter bei den örtlichen Ordnungsbehörden, also insbesondere für die Bekämpfung in für die allgemeine Öffentlichkeit nicht frei und uneingeschränkt zugänglichen Bereichen oder für die mechanische Beseitigung von Raupen oder Nestern.

2. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wird im Außenbereich sowie in Siedlungsrandlagen und Innerorts, wenn Außenbereichsbedingungen vorliegen, der nachfolgend genannten Städte und Gemeinden durch Besprühen befallener Bäume mit dem Biozid Foray ES (Dipel ES) vom Hubschrauber aus durchgeführt:

Städte Hagenow, Lübtheen, Ludwigslust, Boizenburg und Parchim

Amt Crivitz: alle Gemeinden außer Barnin, Bülow, Stadt Crivitz, Demen, Friedrichsruhe, Zapel, Cambs, Dobin am See, Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld.

Amt Boizenburg-Land: alle Gemeinden.

Amt Dömitz-Malliß: alle Gemeinden.

Amt Eldenburg-Lübz: alle Gemeinden außer Gallin-Kuppentin, Gischow, Granzin, Gehlsbach, Kreien, Kritzow, Stadt Lübz, Lutheran, Passow und Werder.

Amt Grabow: alle Gemeinden außer Balow, Dambeck und Muchow.

Amt Hagenow-Land: alle Gemeinden außer Bobzin, Gammelin und Hülseburg.

Amt Ludwigslust-Land: alle Gemeinden außer Sülstorf.

Amt Neustadt-Glewe: alle Gemeinden außer Brenz.

Amt Parchimer Umland: alle Gemeinden außer Damm, Rom, Severin, Spornitz, Zölkow und Obere Warnow.

Amt Wittenburg: alle Gemeinden außer Stadt Wittenburg.

Amt Zarrentin: alle Gemeinden außer Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn, Stadt Zarrentin.

Amt Stralendorf: Gemeinde Pampow.

Das Biozid wird vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgesprüht.

1. Die hiervon betroffenen Straßenabschnitte werden während der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
2. Die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsämter und betroffener Bürger und ergeben sich aus der beigefügten Karte. Es werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen eingesetzt. Die gesamte Maßnahme wird fachlich überwacht.
3. Die Bekämpfung erfolgt im Zeitraum vom 12.05.2014 bis 05.06.2014. Die konkreten Termine richten sich nach der Larvenentwicklung und den Witterungsbedingungen. Die konkreten Bekämpfungsorte werden am Tag vor der geplanten Bekämpfung auf der Internetseite des Landkreises Ludwigslust-Parchim (<http://www.kreis-swm.de>) bekanntgegeben.
4. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels erfolgt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie weiteren Flächen im kommunalen Eigentum. Sofern Flächen Dritter betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden. Während der Behandlung mit Luftfahrzeugen und innerhalb von 12 Stunden nach Behandlung ist das Betreten und der Aufenthalt vom Menschen auf den behandelten Flächen nicht gestattet. Tiere sind während der Behandlung mit Luftfahrzeugen von den zu behandelnden Flächen fernzuhalten.
5. In Gebieten, die dem Naturschutz dienen, werden Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen der Naturschutzbehörden behandelt.
6. Als Bekämpfungsmittel wird Foray ES (Dipel ES) eingesetzt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter <http://www.kreis-swm.de> eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung Ludwigslust-Parchim, Dienstgebäude Parchim, 19370 Parchim, Putlitzer Str. 25, Zimmer 205 während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Begründung

I. Zuständigkeit

Für die allgemeine Gefahrenabwehr sind an sich die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage erstreckt sich in intensiver Form aber bereits auf große Teile des Gebietes des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Die Abwehr der vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren teilt sich in zwei Zielrichtungen auf. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich ausschließlich auf die flächige Bekämpfung durch Besprühen befallener Bäume von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sowie weiterer Flächen aus der Luft. Für Bekämpfungen im Übrigen, z. B. in konkreten Einzelfällen, und die mechanische Beseitigung von Nestern bleiben daneben die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Ziel der Maßnahme des Landkreises ist es, bereits die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare in der Nähe von Bereichen zu minimieren, die dem öffentlichen Verkehr durch Fußgänger oder Radfahrer frei und ohne Einschränkungen zugänglich sind, sowie die Population des Eichenprozessionsspinners insgesamt zu reduzieren.

Der Gefahr muss in den bereits stark betroffenen Bereichen, die Gegenstand dieser Verfügung sind, durch eine zentral koordinierte Herangehensweise begegnet werden, um eine nachhaltige Wirkung zum Schutz der Menschen zu erzielen. Insoweit ist es erforderlich, dass der Landrat des Landkreises Ludwigslust als Ordnungsbehörde für die koordinierten Maßnahmen aus der Luft tätig wird. Im Übrigen haben die örtlichen Ordnungsbehörden erklärt, dass sie mangels ausreichender persönlicher und organisatorischer Mittel nicht in der Lage sind, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur weiteren und nachhaltigen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners insbesondere aus der Luft in einer Weise durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der Gefahrenabwehrmaßnahmen gewährleistet ist.

Alle Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahrensituation in anderen Bereichen bleiben in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden.

Soweit befallene Bäume auf Privatgrundstücken abseits des öffentlichen Straßenraums stehen, ist die Zuständigkeit des Landkreises nicht gegeben. Das Vorgehen richtet sich nach allgemeinem Ordnungsrecht.

II. Ausgangslage und Beurteilung

Das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird von Westen her zunehmend vom Eichenprozessionsspinner besiedelt. Befallen sind sowohl Bäume in Siedlungsbereichen als auch im Außenbereich im Forst und entlang von Straßen und Wegen. Betroffen sind weit überwiegend Eichen.

Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. Ab dem dritten Larvenstadium entwickelt der Eichenprozessionsspinner Brennhaare. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie sind mikroskopisch klein, mit Widerhaken ausgestattet und enthalten ein Nesselgift, das mehrere Jahre aktiv sein kann.

Die Brennhaare verbleiben nach der Weiterentwicklung des Insekts in den Nestern. Sie können bei trockenem, warmen Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Men-

schen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition zunehmen.

Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Im Jahre 2013 sind im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim zahlreiche Erkrankungsfälle registriert worden. Das Gesundheitsamt des Landkreises hat niedergelassene Ärzte gebeten, Erkrankungsfälle mitzuteilen. Daraus und aus direkten Meldungen ergibt sich ein bedeutsames gesundheitliches Problem, das in den nächsten Jahren zunehmen wird, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Betroffen waren u.a. auch Helfer bei der Abwehr des Hochwassers, die aufgrund der Symptomatik nicht mehr eingesetzt werden konnten.

Bei der im Jahr 2013 durchgeführten Bekämpfung der Larven des Eichenprozessionsspinners konnte auf den bekämpften Flächen die Population zu etwa 95% vernichtet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kann jedoch nicht angenommen werden, dass der Eichenprozessionsspinner damit dauerhaft zurückgedrängt ist. Der Winter 2013/2014 verlief wesentlich milder, sodass eine zweite Bekämpfungsaktion erforderlich wird. Außerdem ist ein Neuzuflug aus nicht bekämpften Gebieten festgestellt worden.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist es, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

III. Ermessen, Verhältnismäßigkeit und Auswahl des Mittels

Alle Maßnahmen, die auf diese Allgemeinverfügung gestützt werden, ergeben sich aus einer Abwägung widerstreitender Rechtsgüter. Entgegenstehende Rechtsgüter sind solche aus dem Bereich des Naturschutzes und der menschlichen Gesundheit, die beide durch eingesetzte Bekämpfungsmittel betroffen sein können.

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann, ohne dass andere mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen.

Bekämpfungsmaßnahmen müssen geeignet sein.

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Biozid zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine deutliche Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Außerdem werden durch Absaugen nicht alle Nester erreicht oder aufgefunden. Zur flächendeckenden Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfü-

gung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist.

Auch die Auswahl des Sprühmittels muss sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit messen lassen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat sich für das Biozid Foray ES (ehemals Dipel ES) entschieden. Das Biozid Foray ES hat eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Einsatz mit Luftfahrzeugen auf Flächen für die Allgemeinheit und privater Grundstücke mit hohem Baumbestand, in Alleen und an Waldrändern angrenzend an Siedlungsbereiche erhalten. „Foray ES“ (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis) ist ein biologisches Biozid mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Das Mittel ist nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren praktisch unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Aufgrund seiner kurzen Haltbarkeit und der hohen Spezifität sind keine negativen Effekte auf andere Lebewesen zu erwarten.

Es sollen grundsätzlich nur zugelassene, wirkungsvolle Biozide eingesetzt werden. Mittel, die die Population des Eichenprozessionsspinners nur unzureichend abtöten, scheiden damit aus. So stellt der alternativ geprüfte Stoff NeemAzal kein geeigneteres Mittel dar. Nach einem Freilandversuch in Mecklenburg-Vorpommern hat sich ergeben, dass NeemAzal zwar im Labor gute Erfolgsquoten vorweisen konnte, nicht aber im Echteinsatz. Die Mortalitätsrate der Raupen war so gering, dass ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Im Gegensatz dazu ist Karate ein sehr wirksames Mittel. Es hält seine Wirkung über zwei bis drei Wochen aufrecht und ist breit wirksam. Karate kann aber auch andere Tierarten – wie Fische – schädigen. Diese unerwünschten Eigenschaften überwiegen einen möglichen Nutzen durch die bessere Effektivität der Bekämpfungswirkungen auf den Eichenprozessionsspinner.

Weiterhin könnte das Produkt Dimilin WG 80 eingesetzt werden. Es enthält als Wirkstoff Diflubenzuron. Das Mittel wirkt selektiv und ist grundsätzlich auch für eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners geeignet. Allerdings ist es im Hinblick auf seine Wirkung auf Fischnährtiere ungünstiger als Foray ES einzuschätzen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt im Bericht vom 05.03.2013 zur Bewertung der Mittel gegen den Eichenprozessionsspinner aus, dass Dipel ES, also auch Foray ES, auf Grund seiner selektiven Wirkung gegen den Eichenprozessionsspinner und der vergleichsweise geringen ökotoxischen Wirkung auf Nichtzielorganismen aus Umweltsicht zu bevorzugen ist.

IV. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten.

Das ausgewählte Bekämpfungsmittel Foray ES wirkt weitgehend selektiv auf Schmetterlingsraupen. Bei einem zielgerichteten Einsatz gegen den Eichenprozessionsspinner können Auswirkungen auf andere Insektenarten minimiert werden. Die konkrete Auswahl der zu behandelnden Flächen reduziert die Wahrscheinlichkeit des Eintrags des Mittels in Gewässer. Wo dies nicht völlig auszuschließen ist, muss auf Grund der ökotoxikologischen Eigenschaften des Mittels keine relevante Schädigung von Gewässerlebewesen befürchtet werden. Aufgrund der eingesetzten Technik ist nur mit einer sehr geringen Abdrift zu rechnen. Bisher sind Schädigungen von

Fischbeständen durch den Einsatz von Präparaten auf der Basis von *Bazillus thuringiensis* nicht bekannt geworden.

Die empfohlene Konzentration von Foray ES liegt in allen Anwendungsbereichen bei 3 l/ha auf 35 l Wasser je ha bei Ausbringung aus der Luft durch Hubschrauber. Diese Konzentration wird zur Schonung anderer Organismen eingehalten, wobei die Mortalitätsrate beim Eichenprozessionsspinner ausreichend sein wird.

Es sind zum Teil Schutzgebiete betroffen. Die Schutzzwecke werden beachtet, indem Eingriffe auf das absolut erforderliche Maß beschränkt werden. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen seitens der Naturschutzbehörde liegen vor. So wird durch die Auswahl der zu behandelnden Bereiche sichergestellt, dass nur dort behandelt wird, wo die menschliche Gesundheit in besonders hohem Maße gefährdet erscheint, weil ein Kontakt zu einer Vielzahl von Menschen nicht zu verhindern ist.

Langjährige Erfahrungen und Abdriftversuche zeigen, dass die Bekämpfungsmittel zielgenau auf befallene Bäume aufgetragen werden können. Aus Gründen äußerster Vorsicht wird beim Hubschraubereinsatz gleichwohl ein Abstand von 25 m zu Fließgewässern oder stehenden Gewässern eingehalten, es sei denn, die konkrete Gefahrenlage erfordert ein Eingreifen, weil anderenfalls erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht abzuwenden sind. Benutzt werden dürfen nur anerkannt abdriftarme Sprühgeräte.

Der Einsatz an den geschützten Stellen wird fachlich überwacht.

Im Ergebnis wird die Naturverträglichkeit zusätzlich durch folgende Maßnahmen erreicht:

- a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
- b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen mit abdriftarmen Sprühgeräten,
- c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird überwacht,
- d) ausgewählt wurde ein Bekämpfungsmittel, das lediglich geringe Auswirkungen auf Nichtzielorganismen hat.

V. Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Eine etwaige kurzfristige Sperrung von Straßenabschnitten wegen der Ausbringung des Bekämpfungsmittels per Helikopter ist zur Vermeidung von Störungen des Ablaufs der Ausbringung und Schutz von Verkehrsteilnehmern erforderlich. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Diese Maßnahme beruht auf § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO und ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig.

Das Bekämpfungsmittel bleibt bei der Aufbringung durch Hubschrauber zu ca. 95 % im besprühten Baum. Da die Abdrift gering ist und bei Wind nicht geflogen wird, können nur geringe Mengen in den Straßenraum dringen. Das Mittel setzt sich nach dem Aufbringen schnell auf dem Boden ab, soweit es nicht im Baum verbleibt. Die Befliegung dauert für einen Straßenzug nur wenige Minuten. Innerhalb von ca. 5 Minuten danach befindet sich kein Bekämpfungsmittel mehr in der Luft. Einschließlich der Räumung der Strecke reichen insgesamt ca. 15 Minuten aus. Dies ergibt sich aus Erfahrungen des vergangenen Jahres.

Die Sperrung wird auch wegen möglicher Unfallgefahren angeordnet. Eingesetzt werden nur Hubschrauberpiloten mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen. Gleichwohl sind Unfälle nie gänzlich auszuschließen und eine kurzfristige Sperrung ist den Verkehrsteilnehmern zuzumuten.

Nach alledem wurde die vorzunehmende Ermessensentscheidung wie vorliegend getroffen. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wurde Vorrang eingeräumt. Die Risiken aus dem Einsatz des Mittels für Mensch und Umwelt müssen angesichts der durch die Larven des Eichenprozessionsspinners verursachten gesundheitlichen Gefahren für den Menschen zurückstehen. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Ziels steht nicht zur Verfügung.

VI. Sofortvollzug

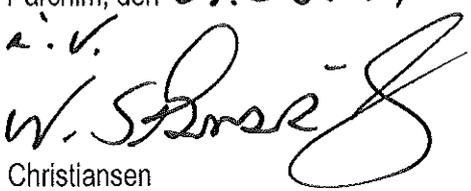
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VWGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann aufgrund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb des Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen nicht hinnehmbar.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434);
- § 87 Absatz 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Strasse 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 07.05.14
a.v.

Christiansen
Landrat